

Hermannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr.

Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Inserate aller Art werden in der **Steinhausen'schen** Buchhandlung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben **Hausmann & Vogler** in Hamburg, **Altona** und **Frankfurt a. M.**, und Annoncen-Bureau v. **Illgen & Fort** in Leipzig.

Das einmalige Einrücken einer einpaltigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr. ö. W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigenthümer u. Verleger: **H. Steinhausen.**

Nro. 229.

Hermannstadt, Samstag am 26. September.

1863.

Einladung zur Pränumeration für die Monate October, November und December.

Pränumerations-Preis:
In loco: 2 fl. 50 kr. ö. W.
Mit Postversendung für Auswärtige: 3 fl. 80 kr. ö. W.

Mit „Transilvania“: 3 fl. — kr. ö. W.
4 fl. 30 kr. ö. W.

Die Abonnements-Beträge werden franco an den Verleger **H. Steinhausen**, oder durch nachstehende Geschäftsfreunde erbeten: in **Mediasch** bei **Herrn Joh. Hedrich**; in **Schäßburg** bei **Herrn E. J. Habersang**, **Buchhändler**; in **Szass-Negen** bei **Herrn G. Rinn**, **Kaufmann**; in **Broos** und **Mühlbach** bei **Herrn J. F. Leonhard**, **Kaufmann**; in **Kronstadt** die **Buchhandlung Haberl & Hedwig**.

Da mit Ende dieses Monats die Pränumeration für das dritte Quartal endet, so ersuchen wir die p. t. vierteljährigen Abonnenten um baldige Pränumerations-Erneuerung.

Hermannstadt, am 26. September 1863.

Verlag und Redaction der „Hermannst. Zeitung“ vereinigt mit dem „Sieb. Boten.“

Aemtlisches.

3. 17,752 2374. 1863.

Kundmachung.

Von der k. k. siebenbürgischen Finanz-Landes-Direction in Hermannstadt ist der Steueramts-Assistent 1. Classe **Karl Kimpian** und der Steuer-Rechnungs-Assistent 1. Classe **Ignaz Writsch** zu Steueramts-Officiale 2. Classe ernannt worden.

Hermannstadt, am 11. September 1863.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Siebenbürgen.

Siebenbürgischer Landtag.

Sitzung vom 24. September 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung, in welcher 85 Mitglieder anwesend waren, wird in deutscher Sprache verlesen und nach einer berichtigten Einwendung **Bologas** richtig gestellt.

Oberst Franz: Herr Präsident! Ich hatte mir in der letzten Sitzung erlaubt, als Antragsteller, nachdem der Schluss der Debatte beschloffen worden war, auf Grund des 55. §. der Geschäftsordnung um das Wort zu bitten. Herr Präsident belieben auf Grund eben desselben Paragraphen zu erklären, daß ich das Wort nicht erhalten könne. Jetzt überzeugt von der unbewiesenen Unparteilichkeit des Herrn Präsidenten, beschied ich mich vorläufig bei dieser Erklärung, um nur den angezogenen §. noch einmal anzusehen und mit mir gründlich darüber zu Rathe zu geben.

Das habe ich nunmehr gethan und bin zu der Ueberzeugung gelangt, daß in Fällen, wo der Schluss der Debatte beschloffen wird, demjenigen, der im Laufe der Debatte einen gehörig unterstützten Antrag gestellt hat, das Wort auf Grund des angezogenen §. allerdings zusteht.

Der §. unterscheidet nämlich zwischen Anträgen, über welche eine Vorberatung stattgefunden hat und zwischen solchen, die einer Vorberatung nicht unterzogen wurden. Bezüglich der ersteren räumt der §. dem Berichterstatter, bezüglich der letzteren dem Antragsteller das Wort für den Fall

ein, daß der Schluss der Debatte beschloffen werden sollte. Es spielt mithin der Antragsteller bezüglich derjenigen Anträge, welche eine Vorberatung nicht durchgemacht haben, in diesem Falle dieselbe Rolle, welche dem Berichterstatter bezüglich der Anträge, über welche eine Vorberatung stattgefunden hat, zufällt.

Der Gesetzgeber hat, indem er die Rollen so vertheilte, meinem Dafürhalten nach, unter Andern auch dieses berücksichtigt, daß derjenige, welcher im Laufe der Debatte dem Präsidium einen gehörig unterstützten Antrag schriftlich überreichte und sich in die Rednerliste eintragen ließ, das Wort auch in dem Falle erhalte, daß er, nach Annahme des Schlusses der Debatte, von den noch eingeschriebenen Rednern nicht zum Sprecher gewählt werden sollte.

Zu den Anträgen aber, über welche eine Vorberatung nicht stattfindet, gehören nach dem Inhalte der Geschäfts-Ordnung:

1. Dringlichkeitsanträge, bezüglich deren das Haus den Wegfall der Vorberatungen beschließt (§. 53 der Geschäftsordnung.);

2. Anträge, welche sich auf die formelle Geschäftsbehandlung beziehen (§. 54 der Geschäftsordnung.);

3. Anträge, welche im Laufe der Debatte gestellt wurden.

Ein Antrag der letzteren Art war der in der letzten Sitzung von mir gestellte. Folglich hätte mir, da der Schluss der Debatte angenommen worden war, das erbetene Wort zugefallen.

Ich habe mir diese Bemerkung erlaubt, nicht etwa um pro domo zu sprechen, denn das würde nun nichts mehr nützen; ich habe sie mir in der Absicht erlaubt, um zu bewirken, daß das hohe Haus alle Zweifel über diesen Gegenstand behebe und dadurch weiteren Mißverständnissen vorbeuge.

Präsident Oroisz: Ich habe den §. 55 der Geschäftsordnung anders verstanden. Es steht mir nichts ferner, als die Redefreiheit eines Landtagsmitgliedes zu beeinträchtigen; aber er bittet, das h. Haus möge entscheiden, ob seine Ansicht die richtige sei; und ob ein Antragsteller, dessen Antrag debattirt worden ist, nach dem Schluss der Debatte verlangen kann, das Wort noch einmal zu erhalten.

Fabini Joseph für die Ansicht **Oberst's**.
Schmidt Conrad für den **Präsidenten**.
Das Haus stimmt der Ansicht des **Präsidenten** bei.

Tagesordnung: §. 16 der Regierungsvorlage.
Er wird in den drei Landes Sprachen verlesen.

Sipotariu ist der Meinung, daß der zweite Absatz des §. 16 so allgemein laute, daß man nicht erkennen kann, ob dieses noch im Bereiche der Municipien liege? Dieser Theil stehe in keinem Einklang mit dem Geiste dieses Gesetzes und beantragt, dieser letzte Theil solle lauten: „Die Präsidien derselben haben sich im Präsidialdienstvertrage ebenfalls der Sprache des betreffenden Municipiums zu bedienen.“

Der Antrag **Sipotariu's** wird unterstützt.
Schmidt Conrad fragt den Regierungskommissar, was unter dem Worte „Jedermann“ zu verstehen sei?

Kantischer: Die Aufklärung ist leicht. Der Ausdruck bezieht sich nur auf die Präsidien, auf die Amtsvorsteher.

Schmidt Conrad: Dann erkläre ich mich für die Regierungsvorlage. Es involvirt kein Präjudiz, diesen Spielraum den Präsidien einzuräumen.

Berichterstatter Schuler-Libloy: Hohes Haus! Der Ausschuss hat bezüglich dieser Fassung des §. 16 der Regierungsvorlage dieselbe Ansicht gehabt, die jetzt von der Regierungsbank gebirt worden ist, daß nämlich unter dem „Jedermann“ die Präsidien oder Amtsvorsteher zu verstehen seien und mit Rücksicht darauf, daß eben der Ausdruck „Jedermann“ einen gewissen Zweifel obwalten läßt, wo die Bestimmung der Regierungsvorlage eigentlich bezwecke, hat er mit Weisheit dieser Bestimmung die Regel anders formulirt, nämlich im Ausschussentwurf §. 11. „Im Präsidialvertrage aller Behörden und Aemter ist die Benutzung jeder der drei landesüblichen Sprachen ohne Einschränkung gestattet.“

Der §. 11 des Ausschussberichts enthält also bloß dieselbe Bestimmung, welche theils als Ersatz für die Falsificate, theils im Obndenwege ausbezahlt wurden, und auch die Prämie auf den Kopf **Nagy's** nicht eingerechnet.

Es erhebt sich der Verteidiger **Dr. Herzog**. Der Anwalt des Angeklagten wendet sich vorerst gegen die Competenz dieses Gerichtshofes; er behauptet, nur ein ungarischer Gericht sei competent, gegen **Nagy** zu verhandeln. Die ungarischen Gesetze seien im allgemeinen milder, als die anderen österreichischen Länder, und darum müsse er die Anwendung derselben für seinen Klienten in Anspruch nehmen. Die Note des Ober-Landesgerichtes, welche im Beginne der Verhandlung verlesen wurde, leide kein Präjudiz. Die erste Verhaftung **Nagy's** sei von dem Landesgerichte in Ofen erfolgt, und dieses Gericht besitze demnach die Competenz, nicht allein die früheren strafbaren Handlungen des Angeklagten, sondern auch die von ihm später begangenen zu verfolgen.

Rebner führt die Competenzfrage noch des Weiteren aus, und er formulirt schließlich seinen Antrag dahin: Der Gerichtshof wolle sich incompetent erklären und **Nagy** an die ungarischen Gerichte zur Bestrafung abtreten. Nun erst wendet sich der Verteidiger zum eigentlichen Gegenstande der Anklage. An dem Thatsache vermag er wenig zu rütteln, dafür legt er um so größeres Gewicht auf die Milderungsgründe, die für **Nagy** sprechen. Er ersucht, die Falschungen, die dem Angeklagten zur Last liegen, mit der Nothlage zu entschuldigen, in der er sich befaud; er deutet darauf hin, daß er von Jugend an in Grundrissen erzogen wurde, die ihm nicht zum Freunde unseres Staates machen konnten, und er betont endlich die beispiellose Aufrichtigkeit, die **Nagy** an den Tag legte, und mit welcher er dem Gerichtshof einen gewiß nur sehr schwierig durchzuführenden Schuldbeweis ersparte.

Auch gegen die Ansprüche der Nationalbank erhob der Verteidiger Einsprache, und schlug vor, sie auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Die Ausgaben der Bank seien ganz unnötig gewesen, da doch eine Polizei im Staate sei, und zudem waren die Schritte, welche die Bank zur Haftverurteilung **Nagy's** veranlaßte, ganz erfolglos, da **Nagy** durch die k. k. Behörden und nicht durch Kron Spöngy eingekerkert wurde. Der Staatsanwalt replirte kurz rüchlich die Competenzfrage, **Dr. Herzog** duplirte. Zum Schluß hielt **Nagy** noch eine kurze Rede in ungarischer Sprache

an den Gerichtshof, welche **Dr. Herzog**, da ein Dolmetsch nicht anwesend war, ins Deutsche übertrug.

Nagy hat, man möge bedenken, daß seine Verhältnisse von Jugend an sehr gerüthet gewesen seien, daß er durch die Noth gezwungen worden sei, die Fäden der Injuriection aufzusuchen, und daß die Schicksale seines späteren Lebens leider alle eine Folge dieses ersten Unglücks gewesen seien. Er bot, der Gerichtshof möge Milde walten lassen, und ihn nicht dem Antrage des Staatsanwaltes gemäß verurtheilen.

Das Urtheil gegen **Ludwig Nagy** lautet: **Nagy Ludwig** ist des Verbrechens der Creditpapierfälschung nach §. 106 strafbar, nach §. 108 des Verbrechens der Diebstahls-Theilnehmung nach §. 185 und 186 strafbar, nach §. 186 und der Uebertretung gegen öffentliche Anhalten, welche zur gemeinschaftlichen Sicherheit dienen nach §. 311 St.-G. strafbar nach demselben Paragraphen schuldig und soll deshalb lebenslänglich im schweren Kerker angehalten werden.

Die Nationalbank wird mit ihren Ansprüchen, eben so wie die übrigen Beschädigten auf den Civilrechtsweg verwiesen. Was die Competenz betrifft, hat sich der Gerichtshof für die Anerkennung derselben ausgesprochen, weil durch die §§. 38 und 45 klar dargethan wird, daß nicht Geburt oder Nationalität, sondern Concitrität und Präsensität für die Beurtheilung der Competenz maßgebend sind. Es hat eine Vereinbarung des obersten Gerichtshofes mit der ungarischen Hofkanzlei diesfalls stattgefunden und könnte eine weitere Einwendung mit Erfolg nicht durchgeführt werden.

Präsident: „Sie haben das Urtheil gehört, wenn Sie sich beschwert glauben, steht Ihnen das Recht der Berufung zu.“

Nagy: Ich melde die Berufung an, bitte dem Herrn Verteidiger das Urtheil zuzustellen. Weiteres möchte ich bitten, meine Strafe in einer ungarischen Stadt abzulassen zu dürfen.

Präsident erklärt den ersten Theil des Wunsches zu erfüllen und was den zweiten betrifft, keinen Einfluß zu üben. Uebrigens meinte er, dürfte es wohl nicht möglich sein.

den, wenn die Kaufschil-
Beziehung vorgenommen
kaufschilling durch dieselbe
schlossen würden.
er 1863.

nd Stuhl's-Magistrat
Gericht.

2-3

chung.
r 1. 3., 10 Uhr Vor-
r Fleischschrotung für
3/4 stattfinden, was mit
Kenntniß gebracht wird,
in der Kanzlei des Groß-
ingesehen werden können.
tember 1863.

chenfer Stuhl'samt.

ung.

3-3

c t.

gerichte in Hermannstadt
Finanz-Procuratur für
Aerars, dem des Dien-
mannstäter Stuhl's
Stufseher **Simeon Reich-**
nicht bekannt ist, zur
f. Rechnungs-Abtheilung
gepflogenen Abrechnung
d demselben ein Ersatz
der hierortigen Advokat
tor bestellt.

nten **Simeon Reichmann**
geben, daß er entweder
die zweckmäßige Besor-
gung anzuweisen, oder dem
über einen andern Sach-
be, wirrigenfalls er die
des dessen sich selbst beizu-
ugust 1863.

nd Stuhl's-Gericht.

Eröffnung. 3-3

demit die ergebenste An-
neu eröffneteten Schen-
aufwoll- als auch Baum-
ben zu möglichst billigen
werden.
bittet

achtungsvoll
Dreas Kulesar.
Schönfärber.
je Nro. 843, im Herrn

Anstalt

erbaute auf das
befertigte seine erge-

rühbeck.

1863.

ritung.

Ausg. IV. 1 fl. 37 fr.
dito. 1 „ 12 „

eilagen.
n, in Hermannstadt

n in Wien.

meine Beitschrift

und Hauswirthschaftl.
e. Herausgeber: **C. W.**
Bogen). 1 Zbr. 15 Sgr.

stliche land- und forstwirth-
schlichen Verhältnisse vor-
übern, Maschinen, Fäbren,
physikalisch-mathematische Reife-
schäfts- Handbuch mit den
menten 12 Sgr. 84 Nr.

§. 16 der Regierungsvorlage im Zusammenhang mit §. 11 des Ausschuss-Entwurfes angenommen.

Es wird §. 17 der Regierungsvorlage in den drei Landesprachen verlesen. Schmidt: Herr Präsident!

Ich stimme ganz entschieden für die unveränderte Beibehaltung des §. 17 der Regierungsvorlage, weil ich in ihm eine sehr weise Bestimmung verehere. Denn, wohin würden wir kommen, wenn es uns überlassen bliebe, die innere Amtssprache der im §. 17 genannten Behörden festzusetzen? — Ich, als Deutscher, würde es offen gesagt, jedem Deutschen übel nehmen, der eine andere als die deutsche Sprache vorschlagen würde. Ich sehe voraus, jedes Romane würde es übel nehmen, wenn ein Romane eine andere als die romanische Sprache befürworten sollte. Und dasselbe wird wohl auch rückwärts der Ungarn der Fall sein. Denn, wenn ein Deutscher, ein Romane oder ein Ungar eine andere, als seine Muttersprache als innere Amtssprache für die im §. 17 genannten Behörden vorschlagen wollte, so müßte ich das für eine Politik voll verwerflicher Hintergedanken halten.

Auf alle Fälle würde aber, wenn wir die Sache bestimmen wollten, eine Majorität eine Sprache feststellen, in Folge dessen sich der Ueberwimmten jene Bitterkeit bemächtigen würde, welche die Complicationen herbeiführen würde, unter denen wir alle mehr weniger bereits gelitten haben.

Für die Bestimmung der inneren Amtssprache für die im §. 17 genannten Behörden im Verordnungswege muß ich mich aber ganz vorzüglich erklären, wenn ich mit der Frage beauftragt, wenn denn eigentlich das Recht zusteht, diese innere Amtssprache zu bestimmen. Dieses Recht aber gehört dem obersten Herrn, der an der Spitze der Executive steht, — es ist ein Majestätsrecht.

Darum stimme ich entschieden für die unveränderte Beibehaltung des §. 17.

Bischof Fogarassy stellt den Antrag, der §. 17 solle folgendermaßen lauten: „Die innere Amtssprache der höhern . . . wird im Falle der Nothwendigkeit mit Berücksichtigung der bisherigen gesetzlichen Gepflogenheit von Sr. k. k. Majestät im Verordnungswege bestimmt werden.“

Codru Dragosianu stellt den Antrag, es solle am Schlusse des §. 17 gesagt werden: . . . „wird einstweilen im Verordnungswege bestimmt.“

Servianu Popoviciu: Es ist ein Grundsatz, wozu jeder Landesbewohner berechtigt ist, in Privat- und öffentlichen Angelegenheiten sich einer der drei Landesprachen zu bedienen. Dasselbe Recht wurde auch den Corporationen und Municipien zuerkannt.

Belangend die Sprache der übrigen Behörden und Gerichtshöfe, so wurde dieselbe auch von früher her auf Grund der Landtagsartikel vom J. 1791 und 1847 durch die Landesgesetzgebung bestimmt.

Dieses Recht könnten wir jedoch nur dann ausüben, wenn diese Gerichte verfassungsmäßig organisiert sind, bis dahin müßten wir den Antrag der Regierung, daß die innere Amtssprache im Verordnungswege bestimmt werde, — nur beglückwünschen. Redner wünscht aber, daß die Beamten, welche mit den Parteien nicht in Verbindung kommen, berechtigt seien, sich in Amtssachen jeder der drei Landesprachen zu bedienen, welches Recht ihnen sowohl durch die früheren Paragraphen, als durch den §. 16 eingeräumt wurde, und empfiehlt daher zu §. 17 folgenden Antrag:

„Die Bestimmung der inneren Amtssprache der Landesmunicipien und Landesgerichtshöfe, sowie des Verkehrs dieser Behörden und Gerichtshöfe untereinander, und mit den, außerhalb des Großfürstenthums Siebenbürgen befindlichen Behörden, wird bis zur verfassungsmäßigen Organisation dieser Behörden der Regierung anvertraut.

Mündliche und schriftliche Vorträge, Meinungen und Sondermeinungen können in jeder der drei Landesprachen abgegeben und abgefaßt werden.“

Der Antrag Popoviciu's wird unterstützt. (Schluß folgt.)

Vorläufige Notiz über die gestrige Landtagsitzung.

Der §. 18 der Regierungsvorlage wurde mit 49 gegen 37 Stimmen angenommen. — v. Lázloffy und Senoffen bringen einen Antrag wegen Aufhebung der Capexien (kepe) bei den Sektoren und Anerkennung derselben als Grundlast, ein.

Rede des Abgeordneten Vologa in der Landtagsitzung vom 21. September

Hohes Haus! So wie ich mich bei dem §. 10. beruhigte, gerade so beruhigt mich auch der Inhalt des §. 11.

Im §. 10 wird gesagt, daß die Bestimmung der Sprache der Gemeinde von der Repräsentanz der Gemeinde abhängt. Bei Gelegenheit der Debatten über diesen §. habe ich mich in der Richtung ausgedrückt, wer diejenigen sind, welche die Gemeinde repräsentiren, und da es sich zeigte, daß die Repräsentanten der Gemeinde diejenigen sind, welche gewählt werden und Männer, denen die Gemeinde das volle Vertrauen schenkt, so habe ich mich für den §. 10 erklärt.

Ganz aus denselben Gründen erkläre ich mich auch für den §. 11. Ich glaube nämlich, daß die Repräsentanz eines Comitates, Districtes oder Stuhles bestehen wird, zu welchen das ganze Comitatus, der District und Stuhl das volle Vertrauen hat.

Man wird mir sagen, daß die Sache nicht so ist, daß die Repräsentanz von heute schicklich ist dem romanischen Stamme. Ich glaube es; eine traurige Erfahrung hat mir sogar Beweise dafür geliefert; es wird aber nicht immer so sein — non si male nunc et olim sic erit.

Ich habe das feste Vertrauen, daß die hohe Regierung mit jener Freimüthigkeit, mit der sie uns einen solchen Gesetzesentwurf gab, ohne Verzug und die Gelegenheit geben wird, ein Gemeinde- und Municipalgesetz zu erörtern.

Und dann, meine Herrn, sowohl vom Centrum, als auch von der Linken, wie von Seite derjenigen, die hier nicht vertreten sind, — von den Zeitungen wird ununterbrochen gesagt: daß wir gegen einander gerecht sein sollen — (Bravo!) eben deswegen wollen wir so arbeiten, daß wir gegen einander gerecht werden und wenn wir einander gerecht werden, so werden wir auch ein solches Gemeinde- und Municipalgesetz machen müssen, das sowohl die Romanen, als auch die Ungarn und Sachsen befriedigt, und dann wird dieses Gesetz oder der §. 11 die besten Früchte bringen.

Ich glaube, die Zeit ist nicht mehr fern, wir werden baldigst diese Früchte genießen. (Bravo!)

Rede des Berichterstatters Schuler-Libloy in der Sitzung vom 22. September 1863 zu §. 12.

Hohes Haus! Auf diesem Passionsplatze als Berichterstatter fühle ich mich nur berechtigt und verpflichtet, diejenigen Meinungen, die der Ausschuss endlich als die seinigen zusammengefaßt hat, zu vertreten, nicht aber die Meinigen. Der Ausschuss hat bei den Bestimmungen des §. 12, so schwer es mitunter gewesen ist, die 14 verschiedenen Meinungen, die 14 Schmeicheleien unter einem Hute zu fangen, sich diesmal so schnell

geeinigt, diese Bestimmung aufzunehmen, daß ich hier nur darüber sprechen kann, was wohl der Grund und die Veranlassung einer so schnellen Einmüthigkeit gewesen sein kann.

Der Ausschuss hat den §. 12 seinen wesentlichen Bestimmungen nach, aufgenommen und im Ausschuss sind sowie hier im Hause Municipalisten und Landescentralisten gewesen. Die Einen wie die Andern glaubten nun aber, es sei das natürliche Recht der Persönlichkeit, welches es mit sich bringe, daß der Beschluß irgend einer Municipalvertretung nicht über deren Amtsdauer ausgedehnt werden könne, daß mithin der Beschluß der Municipalvertretung jedenfalls nur für die Amtsdauer derselben Gültigkeit haben könne, denn, wenn das nicht der Fall wäre, so würde ja eben die Freiheit des Municipiums gefährdet werden und es würde, wie der Dichter sagt, das Gesetz sich wie eine ewige Krankheit fortzerren, es gäbe kein Mittel, keine Abhilfe. Diejenigen aber — und in der That hat es auch solche gegeben, die ebenso wie bei §. 18 von der Ansicht ausgingen, es sei manches in dem Gesetze überflüssig, es sei manches in dem Gesetze derart, daß man die Frage aufwerfen könne, ob der Landtag überhaupt zuständig ist, solche Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen, — diejenigen, welche diese Anschauung hatten und wohl auch hier vertreten haben, beruhigten sich bei dieser Bestimmung damit, was auch gebräuchlich und superflua non nocent; denn, wenn auch von dem Standpunkte der Municipalautonomie anerkannt werden muß, daß der §. 12 an der Grenze der Kompetenz des Landtages gehört und dem, was in die Kompetenz der Municipalautonomie gehört, so können wir doch sagen, der §. 12 wie er hier steht, ist ja nicht sowohl eine Bestimmung, welche in das Gebiet dieser verschiedenen Kompetenzen eingreift, als vielmehr nur die Anerkennung eines allgemeinen Grundsatzes. Die Anerkennung eines allgemeinen Grundsatzes z. B. „die Gemeinde ist frei“ kann auch in ein Landtagsgesetz hineinkommen, damit ist noch nicht Municipalautonomie berührt. Dies mag nun der Grund gewesen sein, welcher die Municipalisten in unserm Ausschusse bestimmt hat, sich mit der Beschränkung des §. oder mit der Anerkennung der Freiheit des Municipiums auch in dieser Beschränkung des §. 12 einverstanden zu erklären.

Denn ich glaube im ganzen Ausschusse, obwohl darüber nicht viel verschiedene Meinungen gewechselt worden sind und deshalb nicht nöthig gewesen ist, mit schwerer Mühe einen Beschluß zu fassen, war Niemand der Ansicht, die der geehrte erste Herr Vortrager (Obert) geäußert hat, daß hier eine Hyperliberalität obwalte. Es kann vielmehr hier nur von einer Beschränkung im wohlverstandenen Interesse der Staatsverwaltung und der Municipien die Rede sein, damit nicht während der Amtsdauer irgend einer Municipalvertretung die Sprachfrage, diese Hauptquelle der Leidenhaftigkeiten, noch mehr zur Verhandlung komme, sondern immer nur nach 3, 4 oder 6 Jahren, wie eben das Gemeindegeseß die Bestimmungen — nach den verschiedenen Kompetenzen, in denen es erfliegen wird, die verschiedene Amtsdauer der Vertretungen regeln wird. Sowie also im Ausschusse die verschiedenartigen Meinungen — wenn ich so sagen soll — der Municipalisten und Centralisten, bei der Bestimmung des §. 12 sich beruhigten und diese Bestimmung angenommen haben als ein natürliches Recht der Persönlichkeit, welches aber im Interesse der Verwaltung auf die Amtsdauer dieser Vertretungskörper beschränkt werde, so dürfte ich, könnte auch das hohe Haus sich eben aus diesen Gründen, so verschieden auch sonst die Meinungen auseinandergehen, sich beruhigen und den §. 12 in dieser Fassung annehmen.

Rede des Berichterstatters Schuler-Libloy über §. 17.

(Sitzung vom 24. September.)

Hohes Haus! Gestatten Sie mir vom Standpunkte des Ausschusses zur Beleuchtung des §. 17 noch einige staatsrechtliche Punkte hervorzuheben. Wir haben nämlich im Ausschusse nicht die sprachliche Seite dieses Gesetzes ins Auge gefaßt, und haben uns nicht damit beschäftigt, zu fragen, ob es die deutsche, die lateinische, die ungarische, oder die romanische Sprache sein soll, und in welchem Umfange, und ob etwa mehrere derselben hier zur Anwendung kommen werden.

Wir haben uns einfach bloß mit der staatsrechtlichen Frage, die im §. 17 liegt, beschäftigt; und da haben 3 Stimmen sich dafür erklärt, der Landtag habe das Recht, über den §. 17 zu bestimmen, welches nämlich die innere Amtssprache der landesfürstlichen Behörden sein solle, alle übrigen Stimmen waren aber für die Fassung der Regierungsvorlage. Erlauben Sie mir die Gründe, warum alle übrigen Stimmen des Ausschusses für die Regierungsvorlage sind, entwickeln zu dürfen. Es sind staatsrechtliche Gründe, und ich muß vor allen Dingen erklären, daß Niemand die Anschauungen verfochten hat, welche der Herr Abgeordnete Sipotariu soeben entwickelt hat, dessen constitutionelle Meinung ich übrigens sehr achte, vielmehr waren es andere Anschauungen, die hier und da zum Ausdruck gelangten. Wir haben, wenn wir die staatsrechtliche Frage im §. 17 in Betracht ziehen, zwei verschiedene Standpunkte einzunehmen, einmal den rechtsgeschichtlichen des früheren Staatsrechtes, dann den gegenwärtigen Standpunkt der österreichischen Staatsgesetzgebung. Vom Standpunkte des früheren siebenbürgischen Staatsrechtes muß ich nun sagen, daß bis zum Jahre 1847, bis zu dem ersten Gesetzartikel, welcher die ungarische Sprache, als innere Amtssprache einführte, bis dahin es ein unbestreitbares Majestätsrecht der Krone gewesen ist, die innere Amtssprache der landesfürstlichen Behörden zu bestimmen, daß mithin jene Herren in einem vollständigen Irrthum befangen sind, die da glauben, von jeher habe die siebenbürgische Verfassung es mit sich gebracht, daß über die innere Amtssprache der landesfürstlichen Behörden der Landtag Beschlässe fasse. Es begründet sich dieses Hoheitsrecht der Krone auf verschiedene Gesetzestellen der früheren Legislation. So heißt es im Tripart. 1. Theil, 3. Titel, §. 6, „facultas plenariaque potestas in jurisdictionem sacrae Coronae Regni hujus et per consequens in Principem ac Regem nostrum a communitate et communitatis auctoritate simul cum imperio et regimine translata est“, und im Tripart. 2. Theil, 3. Titel, 2. §.: „tam condendae Legis quam etiam cujuslibet possessionariae collationis, atque omnis judicialiae potestatis facultas in jurisdictionem sacrae Regni hujus Coronae et subsequenter Regem nostrum, simul cum Imperio et Regimine translata est.“

Es hat also das Tripartitum des Verbözeß ausdrücklich anerkannt, dem Monarchen stehe zu, das „imperium et regimen“, ausdrücklich gesagt, die „jurisdictio sacrae Coronae“ sei in der Verwaltung in der ausübenden Gewalt unbeschränkt; und doch war sie beschränkt, aber wie war sie beschränkt? Sie war beschränkt, weil dem „ius regale supremum“ ein anderes „ius regale“ gegenüberstand, ein jus regale, welches durch die „Grnade“ Sr. Majestät, (gratia principis) durch förmliche Collation oder Privilegien Anderen übertragen worden ist. Diese Anderen waren die Grundherren; seien nun diese Grundherren der Adel, oder seien diese Grundherren privilegirte Gemeinden, wie namentlich die deutschen Colonisten-Gemeinden in Siebenbürgen, so war doch immer das staatsrechtliche Grundgesetz, es hätten diese Grundherren, jura regalia, quoad jurisdictionem, aus der jurisdictio sacrae coronae, erhalten. Es hat also das imperium und regimen des Monarchen von seinen Nachbarn den Grundherren mittelst Privilegien, mittelst Collation ebenfalls

einen Theil von künftigen Rechten übertragen. Auf Grund dieser künftigen Rechte der Jurisdiction, welche adelige Grundherren oder privilegierte Gemeinden ausübten, auf Grund dessen traten sie in den Landtag ein, auf Grund dessen nahmen sie Einfluß in die Verwaltung des Landes, und endlich auch in die Bestimmung der äußeren Amtssprache, und erst im Jahre 1847 auch in die Bestimmung der inneren Amtssprache. Wir, meine Herren, befinden uns auf einem ganz andern Boden. Wir sind nicht, wie der Herr Abgeordnete Sipotariu sich geäußert hat — wir sind nicht die Nachfolger der früheren Vertreter, wir haben hier wiederholt erklärt, wir sind Volksvertreter, wir vertreten das ganze Land, wir vertreten es nicht deswegen, weil wir kraft irgend eines uns übertragenen Rechtes der adeligen Jurisdiction hier sitzen, sondern wir sitzen hier auf Grund neuzeitiger lebensbürgerlicher Interessen-Vertretung (Bravo!)

Ich kann daher durchaus nicht der Ansicht sein, daß wir vom Standpunkte des früheren Staatsrechtes die Bestimmung ausüben könnten, die innere Amtssprache der landesfürstlichen Behörden für den Monarchen zu bestimmen, wir müßten uns dann auf den Standpunkt des Jahres 1847 stellen, und jenen Sprachartikel anerkennen. Zur Begründung dessen, daß auch früher die innere Amtssprache durch das königliche Hoheitsrecht der Krone bestimmt wurde, berufe ich mich auf den 31. Art. von 1791, wo es ausdrücklich heißt, daß die von der Krone eingeführte lateinische Sprache fernerhin bei den protocollicis gubernialibus et correspondentiis et expeditionibus aulicis, angewendet sei.

Es hatte der Fürst Behörden ins Leben gerufen — ich erinnere an die k. Reichsämter — ohne landesherrliche Zustimmung, er hatte diesen Behörden Instruktionen gegeben, es hat der Fürst das Recht gehabt, das Subvenium zu leiten, den Amtssitz zu verlegen, den innern Geschäftsbetrieb in jeder Beziehung zu regeln, denn nur dadurch war er im Stande, im Sinne echter constitutioneller Verfassung, eben die Verwaltung im Sinne der Gesetze auszuüben; denn wenn soll es vorerst zukommen, zu beurtheilen, wie die Verwaltung im Sinne der Gesetzgebung auszuüben ist, als eben dem obersten Amtsherrn? Zum Belege dessen, daß auch später bezüglich der Anwendung der Sprachen die Regierung einen bestimmten Einfluß genommen habe, erlaube ich mir noch zu citiren das Hofdecret vom 25. August 1792, wo im Verordnungswege bestimmt wird: „aus linguae germanicae Saxoniae Jurisdictionibus in officialibus correspondentiis hanc interdictum.“ auch das Hofdecret vom 12. Jan. 1843. §. 3. 5402, „quoad correspondentiam vero cum Jurisdictionibus Saxonicis usum inde a tempore conditi articuli 31 1791 jurgiter vigentem tam ipsomet observet, quam adhibita, si necesse esset activitate sibi competente, per concorrentes stricto observari faciat.“ und die k. Entschliessung Sr. Majestät vom 27. März 1844. §. 3. 1492 und vom 21. April 1844. §. 3. 1546: „ut Gubernium omnes Ordinationes ad Jurisdictiones Saxonicas lingua latina exeret, Jurisdictiones autem relationes suas aequae latina lingua praestent hooque dehinc instar norma observetur.“

Aus diesen eben bezogenen Hofdecreten wolle das h. Haus ersehen, daß der Monarch allerdings auch in der Bestimmung der Amtssprache einen Einfluß geübt hat, daß also, wenn von einem Rechte des Landtages die Rede sein soll, doch gewiß diesem Rechte des Landtages auch ein Recht der Krone gegenüber gestanden ist. Ohne mich in eine weitere Beweisführung der früheren staatsrechtlichen Stellung einzulassen, beschränke ich mich darauf kurz zu wiederholen, daß die frühere Vertretung des siebenbürgischen Landtages wesentlich deswegen irgend einen Einfluß auf die Bestimmung der Amtssprache und mithin auch auf die Geschäftsführung der Aemter und mithin auch auf die Bestimmung der Sprachen ausgeübt hat, weil die damaligen Vertreter dies gethan haben kraft eines ihnen eigens übertragenen königlichen Rechtes, kraft jenes königlichen Rechtes, welches sie mit der selbstständigen Jurisdiction erhalten hatten. Auf diesem Standpunkte der früheren Legislation, auf diesem Standpunkte der früheren Berechtigung kraft eines eigenen königlich übertragenen adeligen Jurisdictionrechtes können wir uns aber nie und nimmermehr stellen. Wir können uns nur auf den Standpunkt stellen, welcher nach den österreichischen Staatsgrundgesetzen dem gegenwärtigen Landtage eingeräumt ist. In den österreichischen Staatsgrundgesetzen ist im großen Ganzen jenes Princip und sind jene Grundgesetze durchgeführt, welche überhaupt in allen modernen Staatsverfassungen das Princip derselben sind, und da wird in allen modernen Staatsverfassungen genau unterworfen zwischen gesetzgebender Gewalt und ausübender Gewalt und es haben alle andern modernen Staaten — und England voran — es für ein großes Glück erachtet, daß zu der ausübenden Gewalt nicht die Volksvertretung berufen sei, sondern die Majestät der Krone die Entscheidung zu führen habe. In den österreichischen Staatsgrundgesetzen wird den österreichischen Wählern im Reichsrathe eine Theilnahme an der Gesetzgebung gewährt, dagegen aber die volle oberste Amtshoheit des Kaisers aufrecht erhalten. Wir finden in den österreichischen Staatsgrundgesetzen nicht einen einzigen Punkt, der uns zu der Annahme berechtigen könnte, es sei die oberste Amtshoheit des Kaisers, wie sie a. h. Verweise geübt hat während der allerdings traurigen Periode des Absolutismus, es sei diese ausgegeben worden zu Gunsten einer neu eingeführten Verfassung. Dagegen ist allerdings im §. 17 der Regierungsvorlage ein Paragraph enthalten, von dem ich sagen muß, daß ich ihn nicht gerne da gesehen habe. Er steht, wie andere Paragraphen, die §§. 12 und 18 auf der Grenzlinie der jener Bestimmungen, die in das Gebiet der Autonomie hinüber greifen. Ich erachte nämlich die Bestimmung des §. 17 für eine solche, welche der Autonomie des Monarchen zugeht, und daher nicht in dieses Gesetz gehört, so wie ich den §. 18 für einen solchen erachte, der in die Autonomie der Krone gehört und daher auch nicht hinein paßt. Da er aber schon einmal da ist, so schließe ich mich ebenfalls der Ansicht an, die darin einen Beweis der a. h. Gnade und Güte erblickt, daß nämlich Sr. Majestät der Kaiser im Hinblick auf die frühere Verfassung, obgleich der Grund des früheren Rechtes weggefallen ist, dennoch auch dem gegenwärtigen Landtage zugehört, hierüber auch selbst eine Bestimmung zu treffen. Es würde meiner Ansicht nach nichts so sehr der Würde und der Stellung des h. Landtages entsprechen, als wenn er im Gefühle der Dankbarkeit alles dessen, was ihm gewährt ist, nun auch Sr. Majestät dem Kaiser gewähren wollte, was ihm kraft des Hoheitsrechtes aller Monarchen nach modernen constitutionellen Verfassungen zusteht, nämlich die innere Amtssprache der landesfürstlichen Behörden selbst zu bestimmen. Das geht eigentlich das Land gar nichts an, wie die Bots beim grünen Tische gefaßt werden, wie die Actenauszüge gemacht werden, wie die Correspondenzen nach Oben geführt werden, und wie die Befehle von oben an die untern landesfürstlichen Behörden gehen. Das sind solche innere Vorgänge des Geschäftsbetriebes, die zur Beurtheilung irgend eines andern constitutionellen Körpers gar nicht kommen. Was dem constitutionellen Körper zur Beurtheilung vorkommt, ist etwas anderes, und da wird er seine Rechte ausüben, aber hier hat er es eigentlich gar nichts zu sagen. Er kann auch eine Controle nicht ausüben, ob hier etwas geschieht oder nicht, er ist gar nicht in der Lage irgend einen bestimmten Einfluß mit Erfolg geltend zu machen. Wollte er es thun, so geräthe er in einen bedauerlichen Conflict mit der Staatsgewalt, welchen das h. Haus, nach dem, wie es sich früher oft ausgesprochen, gerne vermeiden will, damit wir nur unsere constitutionellen Rechte und unsere Freiheiten auf dem uns zustehenden Gebiete wahren; daher möchte ich das h. Haus eruchen, den §. 17 der Regierungsvorlage annehmen zu wollen. — (Bravo!)

Ma

Am 22

in der Schen gegenwärtig es Feuer aus, wo so schnell ein Wirtschaftliche Wohnhäuser u der sind auch gefallen. Affe

Das G meindehaufe u vordauer verb von fünf Eige glichen Leitun entsehlten, M die nächsten l nächste getret

Das G Giltz nothwend wärtig gepflog doch die Höhe Milde l

und auch an Kleinigkeiten, unbedeutendem und vorzuzie Tag's darauf in gewohnter Sammlung, i

hatte, auch w somit seinen k beurlaubt hat mit der wärm

Sollte ten auch eine herlichsten Da

In der tats mit gemi

Heute, d untern Ende b

der wofhoh gebäude zerfö sind sanmt de

Wie jetzt weis verbrannt, eine und Ritche, de und mit ihnen

ihre Rettung u Bräder Zug u Vubater Driete Lehrer und eit chende bereitwil

da ja die Spr geübt waren, 4 Schaben ist fe rit, bis auf Ri

gegangen. In Kräfte reichen u auf öftere, dabe sucht dazu neh

Eine gen wüthet, nicht ge unglückes noch

Se. k. f. f schreiben vom i

würklichen Lan bürglichen gebei

leihen geruht.

(Eingel Ein Bot

Bei den treibe-Productio

gend hingewiese wo eine gefegne

gleich, sowohl d Gefahren verdu

voraussehenden eigenen Interess

trauensvoll in c Anfangs

an den Einkauf den, als jedoch

ernte ein rapide hatten, da erst

den Kaufmann trauriger sind, e

ter meisten Kauf Carl'sburg,

Eine Ana führ von Seite teit, selbst in F

im vorhin ein e Verkaufser eing

Ich bin l ren zu haben, u Jedermann in dieser Gegend h

Am 24. wohlhabenden, meus Jacob G

rach erworben August, 1000 G 3 fl. als Angal Schiff 20 Stück

*) Der Be

*) Das is

Marktschellen, 24. September 1863.

Löbliche Redaction!

Am 22. September l. J. zwischen 12 und 1 Uhr Mittags brach in der Schenke des hiesigen Puppillen Johann Roth, auf welchem Hofe gegenwärtig ein Schanzgeschäft betrieben wird, auf bisher unbekannter Weise Feuer aus, welches bei der enormen Dürre und einem ungeheuren Sturme so schnell um sich griff, daß binnen einer halben Stunde 172 Wirtbe ihrer Wirtshausgebäude, Futter- und Fruchtvorräthe, und darunter 98 auch ihrer Wohnhäuser und ihrer sämmtlichen beweglichen Habe beraubt wurden.

Das Gost- und Einkehr-Sammt dem daran anstoßenden schönen Gemeindegarten und noch 9 andere bis zum Ende der Gasse gehende Privatbauern verbanden ihre Rettung lediglich dem Muth und der Ausdauer von fünf Eigenthümern der letzterwähnten 9 Häuser, welche unter der energischen Leitung des Marktnotars März dem weiteren Umfichgreifen des entsestellten, Alles verheerenden Elementes dadurch Schranken setzten, daß sie die nächsten Umfriedigungen beinahe mit Bliggeschwindigkeit niederrißen und die nächste getretete, mit Stroh gedeckte Scheune fortwährend mit Wasser besetzten.

Das Gost ist herzerfreudig! — die Noth ungeheuer! — und schnelle Hilfe notwendig. — Der Schaden, dessen commissionelle Erhebung gegenwärtig gepflogen wird, kann nicht ziffermäßig angegeben werden, dürfte jedoch die Höhe von 70—80000 fl. s. W. übersteigen.

Milde Gaben an Brod, Mehl, Gewaaren, Kleidungsstücken, Frucht und auch an baarem Gelde haben die Abgebrannten bereits von Hofschlag, Kleinschellen, Arbegem, Burmlach und hauptsächlich von Mediasch in nicht unbedeutendem Maße erhalten, wofür den edlen mildthätigen Spendern und vorzugsweise dem Herrn Bürgermeister Friedrich v. Wiederfeld, welcher Tags darauf auf der Brandstätte erschien, die jaummernden Abgebrannten in gewohnter herablassender Weise tröstete und nachdem er die Almosen-Sammlung, in Stadt und Subl bereits von Mediasch aus angeordnet hatte, auch weitere Schritte zur Linderung des großen Elendes veranlaßte, somit seinen Ruf als tactvoller energischer politischer Beamte neuerdings bekräftigt hat, Namens der armen bedauernswürdigen Abgebrannten hiermit der wärmste Dank erstattet wird.

Sollte die löbliche Redaction zu Gunsten dieser armen Abgebrannten auch eine Almosen-Sammlung eröffnen, so kann löblich dieselbe des herzlichsten Dankes der Verunglückten in voraus versichert sein*).

In der Nacht vom 22—23 brannte das Dorf Jba, Kolozer Comitats mit gemischter deutsch-romanischer Bevölkerung beinahe zur Hälfte ab.

Heute, den 23. 9. 9 Uhr Vormittags begann in Heidendorf an dem untern Ende der Salzergasse ein Brand, der bei einem reinen Südostwinde, der wohlhabenden Gemeinde, nämlich 93 Häuser und 95 Wirtschaftsgebäude zerstörte. Auch die berühmten Gärtner und Steiniger Weinberge sind sammt den darin gebauten Pressen größtentheils zu Grunde gegangen. Bis jetzt weiß man nur zuverlässig, daß ein alter Mann und ein Kind verbrannt, eine Frau schwer beschädigt ist. — Der neu gebaute Thurm und Kirche, dem das Gerüste zum größten Theil vollständig verbrannt ist, und mit ihnen der noch gebliebene Rest von einigen 20 Häusern verbrannt ihre Rettung nur den vereinten aufopfernden Bemühungen der Baumeister Brüder Jiz und Kent und ihrer Leute, Vermeister aus Keen, einigen Subalter Dilettanten und der Wirtshaus-Gymnastikjugend, auf welche sich die Lehrer und einige Bürger angelassen hatten. Ueberhaupt waren hincinsende bereitwillige Helfer aus Wirtshaus erschienen, aber Hilfe war vergebens, da ja die Spritzenmannschaften und Spritzen, deren 3 aus Wirtshaus herbeigeleitet waren, Axial, um nicht selbst zu verbrühen, fuchsen mußten. Der Schaden ist sehr groß, denn alle Erzeugnisse des Feldes sind nicht affecirt, bis auf Kukuruz und den doch größtentheils verheerten Wein, zu Grunde gegangen. In unserer Nähe wird was möglich ist, geschoben, aber die Kräfte reichen nicht und wenn auch die Opferwilligkeit unserer Landleute auf öftere, daher schwere Proben gestellt ist, so müssen wir auch unsere Zuflucht dazu nehmen und bitten „Helfet, denn Hilfe thut noth!“

Eine genaue Brandermittlung kann wegen dem Orkan, welcher fortwährend nicht gegeben werden, so auch ist über die Entstehung dieses Brandunglückes noch nichts eingeleitet worden; hierüber ein Näheres nächstens.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 14. August d. J. dem Vicepräsidenten des königlichen siebenbürgischen Landesobertribunals Kabislaus Basli Popp die Würde eines wirklichen geheimen Rathes mit Rücksicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht. (W. J.)

(Eingekendet).

Ein Wort über den Handel in Siebenbürgen.

Arad, im August 1863.

Bei den diesjährigen schlechten Ernteverhältnissen in sämmtlichen Getreide-Productionsorten Ungarns, waren nahezu alle Kaufleute unserer Gegend hingewiesen, sich zu Bezügen aus dem benachbarten Siebenbürgen, wo eine segnete reichliche Ernte in Aussicht stand, zu engagiren, und obgleich, sowohl der Einkauf als auch der Transport mit vielen Mühen und Gefahren verbunden ist, hat man dennoch keine Opfer gescheut, um den voraussehenden Bedrängnissen hiezulande, selbst mit Hintanfetzung der eigenen Interessen, nach Möglichkeit Abhilfe zu verschaffen, und sich vertrauensvoll in commercielle Beziehung mit Siebenbürgen eingelassen.

Anfangs ging Alles gut von Statte, so lange nämlich die Preise an den Einkaufsstationen mit dem der Verkaufsplätze in Verhältnis standen, als jedoch die bei uns täglich schärfer hervortretenden Uebel einer Missernte ein rapides Steigen der Preise aller Cerealien-Producte veranlaßte, hatten, da erst haben wir Erfahrungen gemacht, die jeden rechtlich denkenden Kaufmann auf's Höchste empören mußten, Erfahrungen, die um so trauriger sind, als deren Ursprung lediglich von der geschäftlichen Unvollständigkeit, der weissen Kaufleute und Producenten Siebenbürgens**), namentlich in Carlsburg, und dessen Umgegend herrührt.

Eine Anarchie im wahren Sinne des Wortes, eine grenzenlose Willkühr von Seite der Verkäufer machten jede fernere Verbindung unmöglich, keine Gesetze, keine schriftlichen Documente schützten mehr vor Ungerechtigkeiten, selbst in Fällen, wo bereits der für die verkaufte Waare volle Werth im vorhinein erlegt wurde, konnte man auf pünktliche Erfüllung der vom Verkäufer eingegangenen Verbindlichkeiten nicht zählen.

Ich bin leider in der unangenehmen Lage, einen solchen selbst erfahren zu haben, und nehme nicht Anstand denselben zu veröffentlichen, damit Jedermann in Zukunft den Betreffenden, und überhaupt die Tendenz in dieser Gegend kennen lerne.

Am 24. Juli a. e. kaufte ich auf telegraphischem Wege von einem wohlhabenden, mehrere Häuser besitzenden Kaufmann in Carlsburg, Namens Jacob Mehl, früher Chaim Bobeles genannt, über dessen vorräthig erworbenes Vermögen Dunkel herrscht, 20 Faß Spiritus im Laufe August, loco Carlsburg übernehmbar a 42 kr., den Grad mit österr. W. 3 fl. als Angabe per Eimer; noch an demselben Tage sandte ich mittelst Schiff 20 Stück leere Gebinde, an obgenannten Verkäufer im Maßgehalte

von 256 Eimer, und zugleich per Post öst. W. fl. 750 als verlangte Angabe auf 250 Eimer. Sowohl die Angabe, als auch die 20 Faß wurden mir bekräftigt. Nach Ablauf von 20 Tagen schrieb mir der Verkäufer, daß er blos 200 Eimer liefern wird, da N. N. aus Arad, im Jahre 1857 auch statt 20 Faß nur 200 Eimer lieferte; worauf ich ihm bemerkte, daß ich als Commissionär diese 20 Faß, 256 Eimer meinen Comittenten avistire, und daher vom Schlusse nicht abweichen kann. Am 12. August telegraphirte ich ihm, daß ich Frächter absende, und zwischen 16. und 20. August die 20 Faß übernehmen werde, sandte auch am 14. mit Post direct an ihn 2700 fl., die er am 17. erhielt, und mit Post zurückgehen ließ, mit dem Bemerkten: er liefert nicht; die Frächter langten dort an, mein Bevollmächtigter verlangt Spiritus und erhält keinen. Der Telegraph wird in Bewegung gesetzt, Alles nägt nichts.

Mit Ausnahme einiger weniger Kaufleute in Carlsburg ist dort die Sprache Usus: „Mit feinerer jedenfalls gut dron, steigt es, „liefern mer nicht, las ma Proceß führen 3 Johr, fallt es, mach ma Einwendungen, an me loß de Angab verfallen.“

Ich könnte wohl noch mehrere ähnliche Fälle Ihnen anführen, die namentlich in Carlsburg und dessen Umgegend, sowohl bei Grundbesitzern, als auch bei Kaufleuten vorkamen, allein es ist nicht meine Absicht, hier in Ihrem geschätzten vielgelesenen Blatte zu schwärmen.

Für die Wahrheit des hier Mitgetheilten, das einen Grad Unverschämtheit und Verächtheit von Seite des erwähnten Chaim Bobeles in sich trägt, bürgt ich.

Durch solches Verfahren abgesehen, und gewarnt, neue Engagements eingugehen, sucht Jedermann die früheren Verbindungen abzuwickeln; daß dies nur durch empfindliche Verluste, die man am Ende langwieriger, und nicht minder kostspieliger Processen vorzieht — geschehen kann, ist selbstverständlich.

Es wäre daher in erster Reihe eine gründliche Reform der commercielle Zustände Siebenbürgens, deren Basis auf strenge Solidität ruhen muß, und zunächst die erweiterte gesetzliche Beschützung der fremden Käufer um so zweckmäßiger, als die nachtheiligen Folgen der gegenwärtigen Verhältnisse nur zu bald auf deren Leiber rückwirken müssen.

Schließlich bezwecke ich hauptsächlich, die handelsreibende Kaufmannswelt vor dem genannten Chaim Bobeles zu warnen, der sich 2 Tage vor dem Lieferstermin verfehlt hielt, und durch meinen Bevollmächtigten, den Chef der achtbaren Firma, Herrn Victor Wegay in Carlsburg, 2 Tage vergebens gesucht wurde, bis endlich der 21. August heranrückte, und der genannte Bobeles, der auch unter Criminaluntersuchung obgleich steht, aus seinem Versteck heraustrat, und die Antwort gab: heute ist der Termin vorüber, ich liefere nichts.

Leon B. Ledesco.

Oesterreich.

Wien, 21. September. (Vom „kleinen“ Hofe.) Aus Reichena u wird geschrieben: „Die wundervollen Herbsttage führen noch immer neue Gäste in unser Thal, und die hiesigen zwei Gastwirthbe werden wohl den heutigen Sommer zu den schönsten ihres Lebens zählen. Allerdings kostet die gesunde Luft, der erfrischende Anblick schattiger Wälder und grüner Matten ein gutes Stück Geld, allein die Idylle ist einmal schon überall, zumal in der Nähe der Eisenstraße, sehr kostspielig geworden, und daß Reichena eine Idylle ist, wird nunmehr nicht blos der Sommergast, sondern auch der Eingeborne beschwören. Die kaiserlichen Kinder, deren Anwesenheit vielleicht den größten Antheil an dem mit jedem Jahr zunehmenden Fremdenbesuch hat, werden hier so lange verweilen, als das prächtige Herbstwetter anhält. Sie bringen die sonntägliche Tageszeit größtentheils im Freien zu, auf der nächst der Waldmirtshaus gelegenen Hammerwiese, wo die hiesigen k. k. Beamten den erlauchten Kindern zur Freude eine Alm- und Baumhütte en miniature emporzubereiten, mit allen Einrichtungen und Geräthschaften versehen, wie Alm- oder Feldwirthschaften ihrer bedürfen. Das meiste Vergnügen gewährt stets der kleine Baumgarten, mit zwei leuchtenden Ziegenböcken bespannt. Der Kronprinz kauft, und die kleine Erzherzogin sitzt auf einem Bund Stroh; beide sind öfter in feierlicher Volkstracht gekleidet, die den schönen und guten Kindern außerordentlich hübsch steht. Kürzlich wurde von den kleinen Hohetern dem Papa und der Mama zu Ehren in der Alpenhütte auf der Hammerwiese sogar ein Frühstück improvisirt, aus frischen in der Hütte gedörrten Kartoffeln in der Schale und Butter bestehend, welches unsem allgeliebten Kaiserpaar vortrefflich mundete, als manches Repräsentations-Diner in dem prunkvollen Burgsalz. Ausflüge in die Umgebung werden von den kaiserlichen Kindern in Begleitung der Baronin Welden alltäglich zu Wagen unternommen, hie und da auch zuweilen Besuche gemacht, im Mühlhof beim Fürstlichen Arenberg, im Payerbacher Pfarrhof, welche Ehre kürzlich auch dem Eisenbahn-Unternehmer Herrn A. Heuer zu Theil ward, der auf dem schönsten Punkt Payerbachs eine recht gefällige Villa gebaut hat. Was die Erziehung der kaiserlichen Kinder betrifft, so läßt sich begreifen, daß bei dem geringen Alter derselben ein ernstes Lehrsystem noch nicht in Anwendung kommen kann. Allwöchentlich kommt der Hofcaplan Herr Dr. Mayer für einen Tag nach Reichena, des Religions-Unterrichts wegen, während Herr Oberleutnant Spindler den Elementar-Unterricht leitet, und zugleich dem erlauchten Prinzen die böhmische Sprache beibringt. Außer Deutsch, Böhmisch und Französisch spricht der Kronprinz auch das Ungarische schon ziemlich geläufig und mit vorzüglichem Accent. Ihre Majestät die Kaiserin kommt gewöhnlich ein- bis zweimal in der Woche nach Reichena, wo sie große Anstalten zu Pferde macht.

Aus Krakau, 21. Sept. wird gemeldet: Vorgestern Nachmittags wurde bei einer Revision in einem unmittelbar an ein Heumagazin anstoßenden Hofzimmer eines Hauses der Wolgasse ein Patronen-Laboratorium getroffen, worin beiläufig 4000 fertige scharfe Patronen, 1 Gr. Spitzkugeln, eine Kiste Schießpulver und die Werkzeuge zur Patronenerzeugung gefunden und mit Beschlag belegt wurden. Der Erzeuger der Patronen entspringt bei Annäherung der Revisionscommission über die Umarmung des Hofes. (Nach der letzten Pulverexplosion, die die Stadt wie durch ein Wunder von dem schon einmal erlebten Schicksal fast gänzlich zur Zerstörung bewahrt worden, haben die hiesigen polnischen Blätter sich begnügt, größere „Vorsicht“ bei Aufbewahrung der Pulvervorräthe anzupfehlen. Diese bescheidene Warnung ist, wie es sich zeigt, unbeachtet geblieben. Es wird auch nicht besser werden, wenn die hiesigen Bürger sich nicht vereinigen, um endlich energisch einem Treiben Ziel zu setzen, welches die gesammte Stadt mit namenlosen Unglück, die überwiegend große Zahl der bei den unseligen Wirren des Tages nicht theilhabenden Bevölkerung mit dem Verlust ihrer gesammten Habe bedroht, und auch den übrigen Beiträge“ aufzulegen kann, deren Höhe sicherlich die Grenzen ihrer freiwilligen oder erzwungenen Opferfreudigkeit übersteigen dürfte.)

Deutschland

Frankfurt, 22. September. Auf den Comitebericht des Professorens Philippus aus Wien, die katholische Universitätsfrage betreffend, abthante die Versammlung von einer speziellen Beschlußfassung, in der Erwägung, daß die Frage der unmittelbaren Initiative des Congresses entrußt sei, indem nämlich der Papst mittelst Breve vom 23. August auf die Bitte des in Wien niedergesetzten Ausschusses den Erzbischof von Köln zu seinem Stellvertreter ernannt habe.

Die preussische Fortschrittspartei hat nun ihr Wahlprogramm veröffentlicht, ein umfangreiches, langathmiges Actenstück, das nicht alle Wähler durchzulesen Zeit finden werden. Die Forderungen, welche die Partei stellt, sind in folgenden sechs Punkten formulirt:

- 1. Volle Freiheit der Presse und demnach unverzügliche Beseitigung der Verordnung vom 1. Juni d. J.
2. Ausführung des in der Verfassung zugesagten Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister.
3. Thatsächliche Anerkennung des Ausgabebewilligungsrechtes des Abgeordnetenhauses.
4. Reform des Herrenhauses.
5. Ein Heer auf volksthümlicher Grundlage mit zweijähriger Dienstzeit.

Großbritannien.

Die „London Gazette“ veröffentlicht die Note des Fürsten Gortschakoff an den Baron Brunow. Wir theilen im Nachstehenden die Hauptstellen derselben mit: „Indem wir auf die von Lord Russell gemachten Eröffnungen mit jener Bewunderung zurückkommen, welche wir stets den Ansichten der Regierung Ihrer Majestät gezollt haben, können wir nur bedauern, den Schluß daraus ziehen zu müssen, daß wir nicht das uns gesteckte Ziel erreicht.

Von dem Augenblicke an, wo diese Discussion dazu dienen könnte, Verschiedenheit unserer Gesichtspunkte zu constatiren und festzustellen, so hieße dies eher gegen unsere verbindlichen Absichten als in denselben handeln, und hierin glauben wir in Uebereinstimmung mit den Gefühlen des Secretärs Ihrer Majestät zu sein.

Die Regierung Ihrer Majestät will in Polen einen Zustand herzustellen wissen, der dem Lande den Frieden; Europa die Ruhe und Sicherheit in die Beziehungen der Cabinete zu einander bringe.

Wir theilen vollkommen diesen Wunsch und Alles was in unserer Macht steht soll geschehen, um ihn zu realisiren. Unser erhabener Monarch fährt fort, von den wohlwollendsten Gefühlen für Polen erfüllt zu sein, und die verbindlichen Absichten für die fremden Mächte zu hegen.

Für das Wohl seiner Untertanen, aller Racen und Glaubensbekenntnisse zu sorgen ist eine Pflicht, welche der Kaiser vor Gott, seinem Gewissen und dem Volke übernommen. Der Kaiser hat der Erfüllung dieser Pflicht seine ganze Sorgfalt gewidmet. Was die Verantwortlichkeit nach Augen betrifft, so sind diese Relationen durch das öffentliche Recht geregelt, die Verletzung dieser Prinzipien allein würde eine Verantwortlichkeit herbeiführen. Der Kaiser hat beständig den anderen Staaten gegenüber diese Prinzipien respectirt und beobachtet, und er ist im Recht, wenn er denselben Respect von Seite der Mächte erwartet.“

Schweiz.

Genf, 16. Sept. Das 1860 an Frankreich annernte Savoyen zahlte als Theil von Piemont 9 Millionen Steuern, jetzt 18 Millionen; die Bevölkerung ist seit der Annexion durch Auswanderung von 545,000 auf 500,000 Seelen herabgesunken.

Rußland.

Ueber das Attentat auf den Grafen v. Berg, welches telegraphisch gemeldet wurde, erhält die „G. C.“ folgenden detaillirten Bericht. Als am 19. Nachmittags Graf von Berg, von der Promenade zum Diner heimkehrend, in Begleitung seines Adjutanten und von mehreren Eskorteen begleitet, in einem zweistöckigen offenen Wagen vor dem Janowsky'schen Palais vorüberfuhr, fielen mehrere sogenannte Orfanische Bomben herab, welche im Explosiven einen Eskorteen tödteten und eines der Pferde verwundeten. Als der Wagen vor dem Palaste ankam, zeigte sich ein Individuum aus dem Balcon, das ein Signal gab, worauf aus den Fenstern des 3. Stockwerkes die Projectile geschleudert wurden. Dieselben schienen von der Größe schußfähiger Kugeln gewesen zu sein. Der Namensakt (Statthalter) war in großer Lebensgefahr, es scheint, daß eines der Projectile im Mantel des Grafen Berg sich verfang, hieturch Widerstand fand und seitwärts explodirte. Diejem Umstande verbannt Graf v. Berg seine Rettung; auch der neben ihm sitzende Adjutant blieb unverletzt. Als die Explosion erfolgte, befahl der General sofort, stille zu halten; das verwundete Pferd jedoch riß den Wagen eine Strecke mit sich fort. Sodann wurde der Befehl gegeben, sogleich das Palais zu untersuchen und man fand in den oberen Stockwerken drei Individuen, die verhaftet, Bestandtheile zur Fabrication von Bomben, in die Beschlag genommen wurden. Das Palais ist mit einem Bataillon Infanterie belegt worden.

Aus dem Telegraphen-Bureau:

London, 23. Sept. Die heutige „Morning Post“ warnt Deutschland vor einer Bundesexekution. England, obwohl friedensliebend, könne einem solchen Versuche zur Erdrückung Dänemarks nicht gleichgültig zusehen.

Kopenhagen, 22. Sept. Für Schleswig wurden 4 provisorische Verordnungen erlassen, darunter eine betreffend die Auflösung der Hofbibliothek auf adeligen Gütern und Klosterbesitzungen.

(Eingekendet).

Hermanstadt, 24. Sept. Dank dem emsigen Eifer der nimmer müden Forscher — ist es ihnen doch endlich gelungen, dem Vater Klinkowström, der aber weder des Ausdrudes „Protestanten“ noch der Worte „Evangelisch-Lutherischen Bekenntnisses“, sondern, was Hunderte von Zuhörern bezogen, des weiten Begriffes „Nichtkatholiken“ sich bediente, gerecht zu werden und das „gebeichtet habende Menschenkind“ ausfindig zu machen. — Hiemit wird wohl die das Publicum so wenig interessirende Sache*) abgethan sein! Klein.

*) Wenn die Sache das Publicum wirklich wenig interessirt, warum bringt sie dann der hochwürdige Herr Cinkenber noch einmal vor dieses Publicum? D. A.

Wohlthätigkeits-Vorstellung.

Montag, den 28. September 1863, findet im hiesigen Theater eine außergewöhnliche Wohlthätigkeits-Vorstellung mit erhöhten Preisen statt. Gegeben wird:

Das tägliche Brod.

Characterbild von A. Verla.

Der Reinertrag ist zur Unterstützung der gänzlich abgebrannten Bewohner von Marktschellen und der durch Mißwachs verarmten Bewohner Ungarns bestimmt.

Vorankündigungen werden von Heute an bei der Theatercaisse angenommen, allenfallsige Mehrzahlungen quittirt und das Ergebnis seiner Zeit in diesem Blatte veröffentlicht werden.

Preise der Plätze: Eine Loge 1. Ranges 4 fl., 2. Ranges 2 fl. 50 kr., Parterreloge 3 fl., Sperrplatz 80 kr., Parterre-Entrée 40 kr., letzter Platz 15 kr.

Berichtigung. Proceß Nagy Seite 878, Spalte 2 v. u., lies statt Ende Ende.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 25. September 1863.

Table with columns for Effecten (Metalliques, National-Anlehen, etc.) and Wechsel (Silber, London, etc.) with corresponding prices.

